

# STATUTEN

## des Vereines „ASKÖ PENZING“ Sportverein

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 28.6.2019

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „ASKÖ PENZING“.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ) an. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung

- a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hebung und Pflege körperlicher und sportlicher Betätigung aller Art, sowie die Förderung der Kultur, des Freizeit- und Gesundheitssports im Besonderen
- b) Allfällige Gebarungsüberschüsse sind ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen
- c) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen gleicher Ausrichtung und Idee
- d) Die Geselligkeit unter den Mitgliedern und Gästen des Vereines pflegen und fördern.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden
  - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Ausübung des Breitensportes
  - b) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere im TRAMPOLINSPRINGEN, JUDO, PENCAK SILAT, TAEKWONDO, KICKBOXEN, TRIATHLON, VOLLEYBALL, BADMINTON und LEICHTATHLETIK.
  - c) Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen und Informationen, Ausstellungen, Vernissagen, Zeichen- und Fotowettbewerben
  - d) Allgemeine körperliche Ertüchtigung, gemeinsame Übungen und gemeinsames Training, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte

- e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur sowie die Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien für Sport, Kunst und Kultur, Einrichtung einer Bibliothek, Videothek und DVD-Sammlung
  - f) Durchführung und Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslager, sowie Sportfesten und sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art.
  - g) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
  - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Sportheimen oder Übungsstätten bspw. Turnhallen, Spielplätzen, Sportanlagen und Sportstätten)
  - i) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage, sowie anderer elektronischer Medien aller Art
  - j) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- 2) Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen aller Art
  - c) Flohmärkte und Basare
  - d) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
  - e) Subventionen und sonstige Beihilfen und Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
  - f) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
  - g) Einnahmen aus Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
  - h) Sportlerabläse
  - i) Einnahmen von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten
  - j) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung, Verkauf oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen von diesen
  - k) Einnahmen aus der Erteilung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Seminaren etc.
  - l) Verpachtung von Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
  - m) Wettkampfgebühren und Lizenzen
  - n) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. Aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitglieder, physische und juristische Personen, des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder sind jene physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- c) Außerordentliche (unterstützende und fördernde) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.  
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- b) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- c) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahmen kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- e) Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages (Einzahlung für ein Kind durch die Eltern oder Obsorgepflichtigen) mittels Banküberweisung durch Zahlschein und/oder Internet gilt als schlüssige Beitrittserklärung.

## § 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod – bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit – oder bei beiden durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen – bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft sofort. Die Dauer der Mitgliedschaft ergibt sich aus dem einbezahlten Mitgliedbeitrages höchstens 1 Jahr (Sportjahr: September bis Juni des Folgejahres)
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein und demzufolge auch ein Ausschluss des Mitgliedes von allen vereinseigenen Sportstätten (Turnplätzen) kann auf Verlangen des Platzleiters (Übungsleiters) – mit Begründung (bspw.: „unehrenhaftes und/oder vereinsschädigendes Verhalten“, „grobe Verletzung der Mitgliedspflichten“, „Rückstand des Mitgliedsbeitrages“ etc.) – vom Vorstand verlangt werden. Das Mitglied hat ab sofort Vereinsverbot bis der Vorstand dies mit einfache Stimmenmehrheit bestätigt. Gegen den Ausschluss kann keine Berufung eingelegt werden.
- d) Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbares Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert.
- e) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder einen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages noch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- f) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- g) Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien zurückzustellen.

## § 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereines, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen (Beiträgen) zu beanspruchen.
- b) Das Stimmrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden oder fördernden Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins- Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren- Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegen stehen.
- f) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- g) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- h) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
- i) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
- j) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang am Turnplatz oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

## **§ 8: VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht. Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 9: GENERALVERSAMMLUNG

- a) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung ist
  - Auf Beschluss des Vorstandes
  - Auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
  - Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - Auf Verlangen der RechnungsprüferInnerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- c) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch Auflegen der Einladungen am Turnplatz (Übergabe durch den Platzleiter) oder Aushang in den Schaukästen oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, einladen.
- d) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- f) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle volljährigen Mitglieder berechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- h) Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereines zwei Drittel.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen und Fragen
- j) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte

Die Hauptversammlung gibt sich in ihre Geschäftsordnung im Übrigen selbst.

## § 11: VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann (Vertretung nach außen und kfm. Leitung)
  - Obmann Stellvertreter (Leiter für innere Vereinsangelegenheiten, Marketing und Werbung)
- a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Funktionsperiode des Vorstandes dauert bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
  - b) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat der Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - c) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.
  - d) Da das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
  - e) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
  - f) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt.
  - g) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: AUFGABEN DES VORSTANDS

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- f) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Bestellung der Vorturner, Platzleiter und Übungsleiter.
- h) Die einseitige Erhöhung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche

Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportplatzbenützungsgebühren), wobei der Vorstand über die vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abzustimmen lassen hat.

- i) Die jährliche Indexanpassung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach dem aktuellsten Verbraucherpreisindex (VPI), Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei Beginn des nächsten Schuljahres Anwendung findet.

### **§13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

**Der Obmann vertritt den Verein nach außen.**

- a) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines müssen vom Obmann und dem Obmann Stellvertreter gefertigt sein.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln, können ausschließlich von den im Punkt 13 b genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

### **§ 14: RECHNUNGSPRÜFER**

- a) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist angehören, außer der Generalversammlung.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrollen und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- d) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

### **§ 15: DAS SCHIEDSGERICHT**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- a) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil, mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtendem Antrag, über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen ein volljähriges Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein drittes volljähriges Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied zu bestimmen.

- b) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – außer der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beide Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt die Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
- d) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

## **§ 16: DIE FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES**

- a) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b) Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an die Bezirksgruppe WAT Hietzing, die zum Aufbau des ASKÖ Penzing durch finanzielle Unterstützung maßgeblich beigetragen hat.
- c) Sollte die Bezirksgruppe WAT Penzing nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die dieses für gemeinnützige Zwecke nach dem § 34 der BAO zu verwenden hat. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.